

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SPORT-CLUB Regensburg e.V.“ (abgekürzt SCR)
- (2) Er ist am 15. Juni 1928 in Regensburg gegründet worden und am 17. Oktober 1935 – unter der Nummer 221 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen worden und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sport-Verband (BLSV) und damit im Deutschen Sport-Bund (DSB). Der Verein SPORT-CLUB Regensburg e.V. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und / oder Regionalverbandes, die durch bei vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SPORT-CLUB Regensburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, die Förderung und Ausübung sportlicher Betätigung in Form von Training und Wettkämpfen zur körperli-

chen und geistigen Ertüchtigung, insbesondere auch der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, Baulichkeiten, Sportanlagen und Geräte zur Verfügung stellt und damit die Voraussetzung für die Ausübung eines organisierten Sportbetriebes schafft. Er sorgt ferner für die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern müssen Mitglieder des Vereins sein, wobei satzungskonforme Aufwandsentschädigungen erstattet werden können. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Hauptberufliche Mitarbeiter können keine Vereinsämter im Sinne der Satzung bekleiden, sie sind Angestellte des SPORT-CLUBS.

Alle Mitglieder können zu Hand- und Spandiensten heran gezogen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede, voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige und sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und erreichen damit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Eintrittserklärung ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand, kann der Antragsteller beim Vereinsrat eine Überprüfung und endgültige Entscheidung beantragen. Wird auch dann die Aufnahme abgelehnt, ist dieser Entscheid nicht anfechtbar. Es besteht keine Verpflichtung die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Austritt:

- a) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen, nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz a) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(2) Ausschluss:

- a) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen, vereinschädigenden Gründen zulässig.
- b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsrat. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied, mindestens zwei Wochen vor der Vereinsratsentscheidung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist, in der über den Ausschluss entscheidenden Vereinsratssitzung, zu verlesen. Außerdem kann das Mitglied bei der Sitzung persönlich gehört werden.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
Der Beschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief bestätigt.

- (3) Streichung der Mitgliedschaft:
- a) Die Streichung erfolgt beim Tod des Mitgliedes.
 - b) Die Mitgliedschaft wird außerdem gestrichen, wenn das Mitglied vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages oder sonstigen Abgaben in Rückstand ist und diese Zahlung auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein und den Hinweis auf die mögliche Streichung enthalten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wobei dies dem Mitglied nicht mehr bekannt gemacht werden muss. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge oder Abgaben bleibt trotz Streichung bestehen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum sowie jede Art von Berechtigungsausweisen an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages bestimmt die Delegiertenversammlung.
- (4) Je nach den Erfordernissen können die Abteilungen, zweckgebundene Zusatzbeiträge oder Aufnahmegebühren erheben. Die Genehmigung und Kontrolle hierfür obliegt nach objektiver Offenlegung der Notwendigkeit und des Verwendungszwecks ausschließlich dem Vorstand.
- (5) Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im voraus zu entrichten, möglichst per Lastschrift – Einzugsverfahren.
- (6) Durch die Zugehörigkeit des Vereins zu entsprechenden Verbänden ist der von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Verbandes beschlossene Beitrag von den in Frage kommenden Mitgliedern des SPORT-CLUBS in gleicher Weise wie der Vereinsbeitrag (zur Weiterleitung an den Vorstand) zu bezahlen.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (Ausnahme Absatz 6)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
(§§ 9 - 13 der Satzung)
- b) der Vorstand (§§ 15 + 16 der Satzung)
- c) der Vereinsrat (§§ 17 - 19 der Satzung)

d) der Vereinsjugendtag (Jugendordnung)

(Haftung des Vereins für die Organe geregelt in § 31 BGB)

§ 9 Delegierte

Die Delegierten sind von den Abteilungen für zwei Jahre zu wählen. Als Delegierte stehen bereits fest:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsrat
- alle Abteilungsleiter sowie ihre Vertreter
- die Abteilungsjugendleiter und
- der Vereinsjugendleiter mit seinem Vertreter

Die Abteilungen wählen pro angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten zuzüglich 50 % Ersatzdelegierte. Die Anzahl der Delegierten werden vom Hauptverein anhand der jährlichen BLSV-Meldung bestimmt. Das Delegiertenmandat ist nicht übertragbar.

§ 10 Berufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zu berufen:

- (1) Ordentliche Jahresversammlung – einmal jährlich, in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres – hierbei hat die Delegiertenversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

- (2) Alle Mitglieder können der Delegiertenversammlung beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Versammlung – wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält.

§ 11 Form der Berufung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist auf Anweisung des 1. Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen
 - a) durch Veröffentlichung in der Tagespresse und durch Aushang an der Vereinsanlage (Schwarzes Brett etc.)
 - b) schriftlich an jedes Mitglied zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

zu berufen.

- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung sind bis 1. Mai des Jahres schriftlich und inhaltlich klar formuliert an die Vorstandsschaft zu richten.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter. Der 1. Vor-

stand kann auch den Vorsitz an ein anderes Mitglied der Vorstandsschaft delegieren.

- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Delegiertenversammlung.
- (3) a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
 - b) Ist die Versammlung gemäß Abs. 3 a nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die schriftliche Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 3 c) zu enthalten.
 - c) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestes 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten.

Briefliche Stimmabgabe oder Delegation von Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (3) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erforderlichen Delegierten notwendig (§ 12 Abs. 3 a), b), c)).

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 - a) Erster Vorstand
 - b) Zweiter Vorstand

- c) Techn. Vorstand
- d) Geschäftsführer
- e) Schriftführer

- (2) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln nach außen – gerichtlich und außergerichtlich. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Mehrheit. Im Innenverhältnis des Vereins sind dem Vorstand weitere Mitglieder beigeordnet. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, wobei der zweite Vorstand mit dem Techn. Vorstand und der Geschäftsführer mit dem Schriftführer gleichzeitig zu wählen sind.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich abwechselnd.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vereinsrat die kommissarische Leitung des jeweiligen Amtes bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung (§ 10 Abs. 1).
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person besetzt werden.

§ 16 Beschränkung d. Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe von mehr als 10.000,00 Euro (m.W. zehntausend) verpflichten, die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

§ 17 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die unmittelbar nach der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte den
 - a) Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) Schriftführer (Protokollführer)wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates werden durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Mitglieder jährlich abwechselnd.
- (3) Daneben ist ein Ersatzmann jährlich abwechselnd zu wählen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes oder dauernder Verhinderung, rückt der jeweils zuerst gewählte Ersatzmann automatisch nach.

- (4) Mitglieder des Vereinsrates dürfen keinesfalls andere Ämter im Verein bekleiden. Der Vereinsrat soll als neutrales Organ fungieren.

§ 18 Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat überwacht die Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung und sonstiger Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Er fördert maßgeblich das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Er unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat.
- (4) Der Vereinsrat ist berechtigt an allen Versammlungen des Vorstandes, von Abteilungen und Ausschüssen – ohne Stimmrecht – beratend teilzunehmen.
- (5) Er ist berechtigt, sämtliche schriftliche Unterlagen, Kassenberichte und Buchungsunterlagen des Vereins und seiner Abteilungen einzusehen.
- (6) In begründeten Fällen kann der Vereinsrat Amtsträger des Vereins mit sofortiger Wirkung entlassen, wobei im Falle von Vorstandsmitgliedern umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist.
- (7) Der Vereinsrat wird tätig bei berechtigter Aufforderung
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes und anderen Funktionären des Vereins, insbesondere über deren Zuständigkeit

- b) bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand oder anderen Funktionären.
- (8) Der Vereinsrat soll in seiner Zusammensetzung möglichst unbeeinflusst und vorurteilslos sein und im Sinne vereinsfördernden Wirkens um Ausgleich und Gerechtigkeit bemüht sein.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn
- a) alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter persönlich eingeladen wurden,
 - b) mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Fehlen die seines Stellvertreters.

- (2) Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- (3) Der Vereinsrat tritt zusammen, wenn die Erfordernisse des Vereins dies notwendig machen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

§ 20 Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen. Sie werden vom Vereinsausschuss beschlossen bzw. mit einfacher Mehrheit geändert.

§ 21 Erklärungen und Veröffentlichungen

- (1) Außer dem Vorstand ist kein Mitglied berechtigt, im Namen des SPORT-CLUBS mündliche oder schriftliche Erklärungen irgendwelcher Art abzugeben, soweit sie nicht die Satzung der Geschäftsordnung oder sonstiger Beschlüsse der Delegiertenversammlung entsprechen.
- (2) Es ist kein Mitglied berechtigt ohne Zustimmung des Vorstandes Inserate, Drucksachen, Vervielfältigungen oder sonstige, für einen größeren Personenkreis bestimmte Veröffentlichungen herauszugeben, die den Verein, den Vorstand, die Abteilungen oder die Mitglieder betreffen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung (vgl. § 12 Abs. 3 a) b) c) und § 13 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und den Vereinsrat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- (4) Die Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder ist nur bis zur Höhe der eingebrachten Werte statthaft.

§ 23 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen sind damit ungültig.

Regensburg, 17. Juni 2016


Schriftführer


Versammlungsleiter